

# Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

57. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Februar 2005

Nr. 2

| Inhalt: |  | Seite |
|---------|--|-------|
|         | <b>Bekanntmachungen</b>  |       |
|         | Regelung der örtlichen Zuständigkeit für die Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren nach § 140 a GVG für das Geschäftsjahr 2005 . . . . | 93    |
|         | <b>Personalnachrichten</b> . . . . .   | 95    |
|         | <b>Stellenausschreibungen</b> . . . . .  | 96    |
|         | <b>Buchbesprechungen</b> . . . . .   | 98    |

## BEKANNTMACHUNG

**Regelung der örtlichen Zuständigkeit für die Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren nach § 140 a GVG für das Geschäftsjahr 2005. Bek. d. MdJ v. 3. 12. 2004 (4125 - III/6 - 2004/31531 - F) – JMBl. S. 93 –**

In dem nachstehenden Beschluss vom 17. Dezember 2004, der hiermit zur Kenntnis gegeben wird, hat das Präsidium des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main nach § 140 a Abs. 2 GVG bestimmt, welche Gerichte in Hessen im Jahre 2005 für die Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren örtlich zuständig sind:

## „BESCHLUSS:

Im Geschäftsjahr 2005 sind für die Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 140 a GVG folgende Gerichte örtlich zuständig:

### 1. Landgerichte

Es entscheidet über die Wiederaufnahme gegen Entscheidungen des Landgerichts

|                    |                                    |
|--------------------|------------------------------------|
| Darmstadt          | das Landgericht Kassel             |
| Frankfurt am Main  | das Landgericht Darmstadt          |
| Kassel             | das Landgericht Wiesbaden          |
| Wiesbaden          | das Landgericht Frankfurt am Main  |
| Fulda              | das Landgericht Gießen             |
| Gießen             | das Landgericht Fulda              |
| Hanau              | das Landgericht Limburg a. d. Lahn |
| Limburg a. d. Lahn | das Landgericht Marburg            |
| Marburg            | das Landgericht Hanau              |

Für das nach § 74 a GVG zuständige Gericht gilt abweichend von der vorstehenden Regelung in entsprechender Anwendung von § 140 a Abs. 3 Satz 1 GVG folgendes:

Über Wiederaufnahmeanträge gegen Entscheidungen der 1., 14. und 30. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main entscheidet die 23. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main. Über Wiederaufnahmeanträge gegen Entscheidungen der 23. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main entscheidet die 30. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main.

### 2. Amtsgerichte

Es entscheidet über Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen eines Amtsgerichts aus dem Landgerichtsbezirk

|                    |                                    |
|--------------------|------------------------------------|
| Darmstadt          | das Amtsgericht Kassel             |
| Frankfurt am Main  | das Amtsgericht Darmstadt          |
| Kassel             | das Amtsgericht Wiesbaden          |
| Wiesbaden          | das Amtsgericht Frankfurt am Main  |
| Fulda              | das Amtsgericht Gießen             |
| Gießen             | das Amtsgericht Fulda              |
| Hanau              | das Amtsgericht Limburg a. d. Lahn |
| Limburg a. d. Lahn | das Amtsgericht Marburg            |
| Marburg            | das Amtsgericht Hanau              |

### 3. Revisionsurteile

Diese Regelung gilt entsprechend in den Fällen des § 140 a Abs. 1 Satz 2 GVG (Wiederaufnahmeanträge gegen Revisionsurteile).“

## **PERSONALNACHRICHTEN**

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

### **Oberlandesgericht**

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Richter am OLG Bernhard Schmidt und Richter am OLG Wolfram Siegel in Frankfurt am Main.

### **Landgerichte**

Ernannt wurden:

Zum Präs. d. LG : Dir. d. AG (Dieburg) Günter Huther in Wiesbaden;

zur Richterin  
am LG : Richterinnen auf Probe Anja Bell und Dr. Isabel Haas in  
Frankfurt am Main.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Präs. d. LG Ekkehard Bombe und Vors. Richter am LG Rüdiger Eger in Wiesbaden,  
ROR Norbert Schmitt in Hanau.

### **Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten**

Ernannt wurde:

Zum OAA : AA Ewald Knelangen in Hanau.

### **Notarinnen und Notare**

Ausgeschieden aufgrund des Erreichens der Altersgrenze sind:

Notare Rudolf Kirschbaum in Dillenburg und Udo Esser in Limburg a. d. Lahn.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag:

Notarin Marlies Vowinckel in Frankfurt am Main; Notare Klaus Dallinger in Darmstadt, Gerhard Ohlig in Offenbach am Main, Dieter Bein und Heinz Fischer in Frankfurt am Main, Hans Dieter Kümmel und Jürgen Lütke in Gießen, Dr. Horstdieter Niejahr in Kriftel.

---

## **STELLENAUSSCHREIBUNGEN**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

### **Ordentliche Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften**

1. Die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts Marburg (R 4).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 1 haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (Seite 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

2. Eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen Nr. 2 haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (Seite 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

3. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen Nr. 3 haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (Seite 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

4. Eine Richterin am Amtsgericht – als weitere aufsichtführende Richterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtführender Richter – bei dem Amtsgericht Offenbach am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen Nr. 4 haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (Seite 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.1) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

5. Eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter (§ 7 GO) bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

### **I. Allgemeine Voraussetzungen:**

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

### **II. Besondere Voraussetzungen:**

#### **1. Fachkompetenz**

- Erfahrung in der Rechtspflege und / oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können

#### **2. Soziale Kompetenz**

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit

#### **3. Führungskompetenz**

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation

#### **4. Organisatorische Kompetenz**

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz.

Interessierten Frauen und Männern zu Nr. 5. wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

### **Sozialgerichtsbarkeit**

6. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter  
am Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen Nr. 6 haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (Seite 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

## Arbeitsgerichtsbarkeit

7. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter  
am Hessischen Landesarbeitsgericht in Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen Nr. 7 haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (Seite 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg zu richten:

Zu Nr. 1. bis 4., 6. und 7. binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden;

zu Nr. 5. binnen **eines Monats** an den Leitenden Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen.

---

## BUCHBESPRECHUNG

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers

Calliess, Rolf- Peter/ Müller- Dietz, Heinz: **Strafvollzugsgesetz**

10., neu bearbeitete Auflage, 2005, XIV, 1.096 Seiten, in Leinen, Euro 71,-;

Verlag C.H. Beck,

Die Neubearbeitung des renommierten Standardwerks zum Strafvollzugsgesetz bringt den Kommentar in Gesetzgebung, Literatur und Rechtsprechung auf den Stand vom Sommer 2004. Nachdem die neunte Auflage die seit 1. 1. 2001 geltenden Bestimmungen zur Neuregelung des Arbeitsentgelts, des Arbeitsurlaubs und zur Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt eingearbeitet hatte, ist nun u. a. die Kommentierung im Bereich Sicherheit und Ordnung ausgeweitet worden. Während der neu

eingefügte § 86 a (Lichtbilder zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung) die Speicherung, Nutzung und Weitergabe von Lichtbildern insbesondere in digitaler Form regelt und Rechtssicherheit schafft, dokumentiert der gegenüber der Voraufgabe verdoppelte Umfang der Kommentierung zu § 84 (Durchsuchung) die heftigen Umwälzungen und öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen in der Vollzugspraxis und den daraus resultierenden Diskussions- und Klärungsbedarf. So werden die in der Praxis versuchte Einstufung von elektronischen Durchsuchungen als allgemeine Überwachungsmaßnahmen (und nicht mehr als Durchsuchungsmaßnahmen im Einzelfall) aus gutem Grund problematisiert (RdNr. 8) und der kritische Blick zutreffend auf „unvermutete“ Durchsuchungen gelenkt, die „laufend“ unterschiedslos in Regelvollzugsanstalten durchgeführt werden und dadurch geeignet sind, „ein Klima des Misstrauens und der Aggressivität“ zu schaffen oder aufrecht zu erhalten (RdNr. 3). Nicht recht erklärlich ist allerdings, warum in der Kommentierung ohne Not vom fachlichen Begriff „Haftraum“ abgewichen und der überkommene, wenn auch in der Umgangssprache bekannte Begriff „Zelle“ verwandt wird. Manchmal sind sogar beide Begriffe in einem Satz zu finden (z. B. RdNr. 2 letzter Absatz).

Die Neuauflage des Standardkommentars zum Strafvollzugsgesetz kommt zu einem Zeitpunkt auf den Markt, in dem offenbar das Erfordernis einer bundesgesetzlichen Regelung des Strafvollzugs zur Disposition gestellt und auf dem Verhandlungstisch der Föderalismuskommission zur Abgabe an die Gesetzgebung der einzelnen Bundesländer präsentiert wird.

Umso wichtiger und die besondere Bedeutung des Kommentars kennzeichnend ist die in sämtlichen Vorbesprechungen immer wieder hervorgehobene und nunmehr nochmals besonders betonte ausführliche Einleitung mit Hinweisen auf die Entstehungsgeschichte des Strafvollzugsgesetzes und die verfassungsrechtlichen und kriminalpolitischen Grundlagen. Die Bewertung des Rezensenten in der Besprechung der Voraufgabe (JMBl. 2002, S. 349, 350) erhält neue Aktualität: „Die rechtspolitischen Positionsbestimmungen in den Kommentierungen zu §§ 2 – 4 und zu den §§ 10, 11 und 13 sind deutlich, für vollzugsfremde Patentrezepte sperrig und in Anbetracht immer wieder aufflackernder politischer Änderungsbestrebungen daher unentbehrlich.“

An der praxisgerechten und benutzerfreundlichen Aufmachung des gesamten Werkes wurde in bewährter Weise festgehalten.

Der Kommentar wendet sich laut Verlagsinformation an Strafverteidiger, Strafrichter, Staatsanwälte, Kriminalbeamte, Bewährungshelfer und Mitarbeiter im Strafvollzug. Möge er nicht nur für Vollzugsverwaltung und Praxis ein unentbehrliches Handwerkszeug sein, sondern auch politische Entscheidungsträger und vollzugspolitisch Verantwortliche an Entstehungsgeschichte und verfassungsrechtliche Grundlagen der Gesetzgebung im Strafvollzug erinnern und ihnen Orientierung für anstehende Entscheidungen sein.

---

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.  
Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2005** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **neue Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

**Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –**

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.